

Den dritten Punkt, das Fehlen des 'ill.' nach 'episcopis' sucht Herr Tardif in folgender Weise zu erledigen: Wenn ich den Ausfall einer Zeile in A 2 annehme, so könne er mich bitten, ihm zuzugeben, dass der Copist auch die Sigle 'ill.' ausgelassen haben könnte. Herr Tardif übersieht dabei, dass ein grosser Unterschied darin besteht, dass meine Vermuthung vom Ausfall etwa einer Zeile durch die gesammte übrige handschriftliche Ueberlieferung sicher begründet ist, während die andere Annahme, die in diesem Falle unbedingt ausgeschlossen ist, ohne jeden Anhalt in den Handschriften sein würde. Es ist deshalb richtig, wenn Herr Tardif auf jenes Zugeständnis verzichtet; unrichtig ist aber der für diesen Verzicht angeführte Grund, dass das 'ill.' überflüssig wäre. Die Frage, ob in dem Satze: 'una cum domnis et patribus nostris episcopis vel cum pluribus obtimatibus nostris illis' das letzte Wort nicht genügt hätte, dem mit Abfassung eines Placitum beauftragten Notarius anzuzeigen, dass er auch die Namen der Bischöfe anzuführen hätte, und ihn an den Gebrauch der königlichen Kanzlei zu erinnern, wonach in solchem Placitum immer Titel und Namen zusammengestellt wurden, ist sehr bestimmt mit 'nein' zu beantworten. Es ist doch ganz undenkbar, dass ein halbwegs verständiger Formelschreiber in einer Aufzählung gerade in der ersten Stelle die Namensigle für überflüssig gehalten haben sollte, während er sie in den folgenden setzt. 'Ill.' steht in den Formeln ganz exact an Stelle von Namen und deutet nicht an, dass ausserdem noch irgendwo anders Namen zu setzen seien, deren richtigen Platz aufzufinden der Gewandtheit und Geschäftskunde des Benutzers überlassen blieb. Am wenigsten angemessen wäre es aber in einem zunächst für den Schulgebrauch bestimmten Werke die Vertrautheit mit dem Kanzleigebrauch in Rechnung zu ziehen.

Sonach ist sämmtlichen Einwendungen Tardifs gegen meine Kritik des Textes A 2 nicht die geringste Bedeutung beizumessen.

Dass dagegen der vollständige Text der andern beiden Handschriften durchaus klar und verständlich ist, scheint Herr Tardif jetzt selbst einzusehen. Wenigstens werden die dagegen in der Étude erhobenen, nur auf mangelhaftem Verständnis beruhenden Einwendungen nicht wieder geltend gemacht. Da aber dieser einfache und innerlich consequente Text wegen der Infallibilität der Handschrift A 2 nicht echt sein kann, so macht Tardif den Versuch, denselben als nicht kanzleigemäss und deshalb als nicht von Marculf herrührend zu erweisen. In wie weit die ausgesprochene Erwartung, dass mich diese neue Wendung in Erstaunen setzen werde, nach den mancherlei überraschenden, aber unbegründeten früheren Behauptungen desselben Herrn Verfassers noch berechtigt war, mag unerörtert bleiben; doch glaube ich, dass die Art der Begründung